



# Satzung des Mannheimer HC

Stand 16.10.2013

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Mannheimer Hockeyclub 1907 e.V.“ und führt die Farben: blau, weiß, rot. Er ist im Vereinsregister des AG Mannheim unter Nr. 355 eingetragen. Der Verein wurde 1907 als Mannheimer Hockeyclub gegründet, trat im Jahre 1912 dem VfR Mannheim als Hockeyabteilung bei und ist seit dem 01.07.1964 wieder ein eigener Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Hockeyverbandes „Baden-Württemberg (HBW).“

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports (und verwandter Sportarten).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er bedient sich dabei der Unterstützungsleistungen der MHC-Stiftung und der MHC Service GmbH, jeweils unter gegenseitiger Wahrung der rechtlichen Selbständigkeiten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachbereich Sport und Bäderamt der Stadt Mannheim bzw. das Amt, das alsdann die Aufgaben des Fachbereichs Sport und Bäderamtes erfüllt, der/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Förderung des Hockeysports zu verwenden hat.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten. Eltern von Kindern unter 14 Jahren erlangen durch den Beitritt ihres Kindes die Elternmitgliedschaft, die mit dem 14. Geburtstag ihres Kindes endet, wenn sie nicht auf ihren Wunsch in eine Mitgliedschaft gemäß §3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung umgewandelt wird.



- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft i.S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei / drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und mit dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Verwaltungsrats kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen einen Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss befindet.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.



- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sport zu treiben, ist den Mitgliedern i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 vorbehalten.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Verwaltungsrat erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 10.000,- die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertretungsberechtigt sind.

#### **§ 9 Zuständig des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
  - c) Vorbereitung der Geschäftsführung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

#### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**



- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger wählen.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 12 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Mitglied für Breitensport, Leistungssport, Schiedsrichterwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Förderung beruflicher Bildung und Integration, Technik und dem nach der Jugendsatzung gewählten Jugendleiter, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Dem Vorstand gehören die organschaftlichen Vertreter der Stiftung des Mannheimer Hockeyclubs und der MHC Service GmbH als weitere Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme für jede von ihm im Verwaltungsrat bekleidete Funktion. Für die Wahl, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gelten die §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend.
- (3) Beschlussfassungen über Gegenstände, die von der Stiftung des Mannheimer Hockeyclubs oder der MHC Service GmbH mitfinanziert werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vertreters der jeweils finanziell beteiligten Organisation. Bleiben diese ungeachtet ordnungsgemäßer Ladung zur Sitzung des Verwaltungsrats aus, gilt ihre Abwesenheit als Zustimmung.



### § 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für die folgenden Aufgaben zuständig:

- (1) Beschlussfassung über die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr.
- (2) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über €10.000,- der für das laufende Geschäftsjahr beschlossenen Aufgaben (vgl. § 8 Abs.2)
- (3) Erlass von Sport-, Spiel- und Spielstättenordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- (4) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
- (5) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

### § 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied i.S.d. 3 Abs. 1 Satz 1 eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliedsversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliedsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Genehmigung der vom Verwaltungsrats beschlossenen Geschäftsführung für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats; Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats.
  - (b) Festsetzung der Aufnahmegebühr der Mitgliedbeiträge;
  - (c) Wahl und Abrufung des Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Jugendleiters, dieser wird durch die Jugendversammlung gewählt;
  - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Jugendsatzung und über die Auflösung des Vereins;
  - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats;
  - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (g) Ständige oder zeitweise Zulassung von Nichtmitgliedern bei der Mitgliederversammlung.

### § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist zwei Wochen schriftlich oder in Textform (vgl. §126 b BGB) unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben postalische oder elektronische



Adresse gerichtet ist. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen, die mit der Veröffentlichung beginnt, einzuhalten; für den Fristenablauf gilt § 15 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird zur zweiten Mitgliederversammlung gesondert eingeladen, gilt § 17 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, so findet



- zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehenden Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
  - (7) Der Vorstand kann die Veröffentlichung des Protokolls in der Vereinszeitung veranlassen; hiervon ausgenommen, ist die Veröffentlichung des Kassenberichts. Dieser kann während vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls nach vorheriger Ankündigung beim Vorstand von jedem stimmberechtigtem Mitglied eingesehen werden. Über den Inhalt des schriftlichen oder mündlichen Kassenberichts verpflichten sich die Mitglieder zum Stillschweigen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4 Satz 2, 2Halbs.).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung vorhandene Vermögen fällt an die in § 2 Abs. 5 bezeichnete Organisation.
- (4) Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.